



KPT, Postfach, CH-3001 Bern
kpt.ch

Zahnbehandlungs-Versicherung (Z)

Besondere Bedingungen in Ergänzung zu den AVB
Ausgabe 01.2009

Vertrag

Zweck Z Art. 1

Wir bezahlen Beiträge an Kosten für Zahnbehandlungen, Zahnregulierungen und Zahnstellungskorrekturen.

Versicherungsvarianten Z Art. 2

Sie sind entsprechend der auf Ihrer Police aufgeführten Leistungsklasse (LK) versichert.

Leistungen an Zahnbehandlungen, Zahnregulierungen und Zahnstellungskorrekturen:

LK 0	50 %, max. CHF 300.– pro Kalenderjahr
LK 1	50 %, max. CHF 500.– pro Kalenderjahr
LK 2	50 %, max. CHF 1'000.– pro Kalenderjahr
LK 3	75 %, max. CHF 1'500.– pro Kalenderjahr
LK 4	75 %, max. CHF 2'000.– pro Kalenderjahr

Für Zahnregulierungen und Zahnstellungskorrekturen werden bis zum vollendeten 20. Altersjahr ohne betragliche Limite 75 % der Behandlungskosten rückerstattet.

Leistungen ausschliesslich an Zahnregulierungen und Zahnstellungskorrekturen:

LK 5	75 %, max. CHF 10'000.– pro Kalenderjahr für Zahnregulierungen und Zahnstellungskorrekturen.
LK 6	75 %, max. CHF 10'000.– pro Kalenderjahr für Zahnregulierungen und Zahnstellungskorrekturen. Die LK 6 kann nur in Kombination mit der Krankenpflege-Plus-Versicherung (LK 1 oder LK 2) versichert werden. Eine nachträgliche Kündigung der Krankenpflege-Plus-Versicherung (LK 1 oder LK 2) durch Sie oder uns gilt auch für die LK 6.

Fristen Z Art. 3

- 1 Versichert sind Behandlungen, die frühestens nach Ablauf von 6 Monaten nach Vertragsbeginn vorgenommen werden.
- 2 Für nachfolgende Behandlungen gilt eine Karenzfrist von 12 Monaten:
 - Kieferorthopädie (wie Behandlung von Zahnfehlstellungen und Kieferfehlentwicklungen).
 - Zahnprothetik (wie Kronen, Stiftzähne, Stege, Klammern, Schienen, Brücken, Teil- und Totalprothesen inkl. entsprechender Zusätze, Provisorien und Reparaturen).
 - Zahnsanierungen wegen Amalgamunverträglichkeit.

Deckungserhöhung Z Art. 4

Bei Wechsel in eine höhere Leistungsklasse gelten für die zusätzlichen Leistungen die Fristen gemäss Art. 3. Während diesen Fristen bleiben die früheren, niedrigeren Leistungen unverändert bestehen.



KPT, Postfach, CH-3001 Bern
kpt.ch

Leistungen

Abgrenzung Z Art. 5

Bei Behandlungen, die sich über zwei oder mehrere Kalenderjahre erstrecken, werden die Leistungen pro rata temporis vergütet.

Bern, 31. August 2008
KPT Versicherungen AG